

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Corona-Virus**

Vom 2. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindern“ das Komma und die Worte „die nicht zum Hausstand der betreuenden Person gehören“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden Sätze 3 bis 8.
- dd) Im neuen Satz 8 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Absatz 5 c wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- bb) Satz 8 erhält folgende Fassung:
„Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht sitzt (Satz 3); § 9 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist zulässig, wenn

- 1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
- 2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
- 3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
- 4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.

²Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. ³In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁵Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. ⁶Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer Sportausübung sind zugelassen, wenn jede Zu-

schauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält; beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist Absatz 5 c Sätze 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

2. § 1 a Abs. 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 30. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsische-rahmenhygieneplan-corona-schule-187775.html>) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 durch die folgenden neuen Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern, es sei denn, die Sportausübung erfolgt in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen. Erfolgt die Sportausübung nach Satz 4 in einer festen Kleingruppe, so gilt § 1 Abs. 8 Sätze 3 bis 5 entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 2 l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder im Kreis Warendorf“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Berherbergungsstätte“ durch das Wort „Beherbergungsstätte“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „von der Person“ eingefügt.

cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Satz 1 Nr. 2 ist ein entsprechender Laborbefund ausreichend, der höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte erhoben wurde.“

5. § 2 m wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Betreten und Verlassen des Schiffes sowie zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beim Besteigen und Verlassen der Kutsche sowie zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person

einhält, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.“

6. Dem § 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer und von jeder bei ihnen eingesetzten Person den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift, unter der die jeweilige Person während ihrer Tätigkeit im Inland regelmäßig anzutreffen ist, und, soweit vorhanden, eine Telefonnummer der jeweiligen Person zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nach-

vollzogen werden kann. ²Andernfalls darf die Person nicht eingesetzt werden. ³Die Dokumentation nach Satz 1 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁴Spätestens einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit der betreffenden Person sind die Daten dieser Person zu löschen.“

7. In § 13 Satz 1 wird das Datum „5. Juli 2020“ durch das Datum „12. Juli 2020“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4 und 7 am 4. Juli 2020 in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Reimann

Ministerin